



Richtlinie

der Oö. Landesregierung über den
Abbau von Sanden und Kiesen in der Region
Vöckla – Ager 2020

(Oö. Kiesleitplan Vöckla – Ager 2020)

Oktober 2020



Richtlinie

der OÖ. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla – Ager

(Oö. Kiesleitplan Vöckla-Ager 2020)

1. Allgemein

Durch die vorliegende Richtlinie erfolgt keine Präjudizierung von Behördenverfahren und Gesetzen, die für die Erlangung einer Abbaubewilligung erforderlich sind.

2. Planungsraum

Der Planungsraum wird durch die in Teilplan West und Teilplan Ost mit der Legendenbezeichnung „Grenze Planungsgebiet“ gekennzeichneten Linie abgegrenzt. Der Planungsraum umfasst Teile des Gemeindegebietes der Gemeinden

im Bezirk Wels-Land: Bad Wimsbach-Neydharting, Edt bei Lambach, Fischlham, Lambach, Neukirchen bei Lambach, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun

im Bezirk Gmunden: Gmunden, Gschwandt, Laakirchen, Ohlsdorf, Roitham

im Bezirk Vöcklabruck: Attnang-Puchheim, Aurach am Hongar, Berg im Attergau, Desselbrunn, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Gampern, Lenzing, Neukirchen an den Vöckla, Pfaffing, Redlham, Regau, Rüstorf, St. Georgen im Attergau, Schlatt, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Seewalchen am Attersee, Straß im Attergau, Timelkam, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau

3. Begriffsbestimmungen

Die raumbezogenen Festlegungen im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

Negativzone: Teilfläche des Planungsraums, in der aus fachlicher Sicht eine Gewinnung mineralischer Lockergesteine mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar ist.

Vorbehaltszone: Teilfläche des Planungsraums, in der fachliche Vorbehalte hinsichtlich einer Gewinnung mineralischer Lockergesteine bestehen, diese aber bei Einhaltung definierter Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist:

4. Ziele für den Planungsraum

(1) **Allgemeine** Ziele für den Planungsraum im Zusammenhang mit einer möglichen Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen sind:

- die Gewährleistung einer grundsätzlichen Umweltverträglichkeit der Gewinnung mineralischer Lockergesteine sowie die Minimierung der durch die Gewinnung mineralischer Lockergesteine verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild,
- die wirtschaftliche Nutzung der Rohstoffe in den bewilligten Abbaustandorten,
- die generelle Bevorzugung von Standorten mit hoher Rohstoffmächtigkeit,
- die generelle Bevorzugung der Erweiterung geeigneter, bestehender Standorte gegenüber Neuaufschließungen sowie
- die Entwicklung von Abbaukonzepten, die die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes nicht nur geringstmöglich beeinträchtigen, sondern diese - z.B. durch die Schaffung ökologisch wertvoller Standorte - fördern.

(2) Darüber hinausgehende Ziele der Raumordnung für den Planungsraum sind:

- der bestmögliche Schutz der bestehenden Siedlungen bzw. Wohnnutzungen vor Immissionen (insbes. Lärm und Staub) sowie der Erhalt von Freiflächen zur Sicherung eines attraktiven Wohnumfeldes und hochwertiger Naherholungsräume,
- die Freihaltung von Flächen von abbauver- oder hindernden Nutzungen, die aufgrund
 - ihrer hinsichtlich eines zukünftigen Rohstoffabbaus vorhandenen Raumverträglichkeit sowie
 - ihrer Nähe zu für den Materialtransport geeigneten Verkehrsinfrastrukturen für die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen besonders geeignet sind sowie
- die Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an mineralischen Lockergesteinen unter besonderer Bedachtnahme auf möglichst kurze Transportwege.

(3) Darüber hinausgehende Ziele der Forstwirtschaft für den Planungsraum sind:

- die Waldflächen in Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Waldausstattung zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
- das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass die Wirkungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind,
- größere geschlossene Waldgebiete als forstwirtschaftliche und ökologische Einheiten im regionalen und überregionalen Sinn als solche zu erhalten.

(4) Darüber hinausgehende Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes für den Planungsraum sind:

- den Grünzug entlang von Traun, Ager und Vöckla, insbesondere die naturnahen Auwaldbestände, Leitenwälder, Konglomerat- und Schlierwände und die Feuchtlebensräume im Auwaldbereich zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln,
- die Fließgewässerkorridore im Hügelland als überregionale Vernetzungs- und Leitstrukturen zu sichern und naturferne Abschnitte nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln
- die landschaftliche Eigenart des Kulturlandes der Austufe, insbesondere von

Obstbaumbeständen, Wiesen und Weiden sowie gehölzreichen Kulturlandschaftselementen zu erhalten,

- naturnahe Wälder im Bereich von Niederterrassen, Terrassenkanten und Böschungen zu sichern, und sowie die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften aus Forsten in diesem Bereich zu forcieren,
- waldfreie Trocken- und Feuchtlebensräume im Bereich der Niederterrassen und im Hügelland, insbesondere die Reste von Halbtrockenrasen, trockenen und feuchten Magerwiesen, Feuchtwäldern sowie Moore zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln.

(5) Darüber hinausgehende **Ziele der Wasserwirtschaft** für den Planungsraum sind:

- die nachhaltige Sicherung besonders bedeutender Grundwasservorkommen für die derzeitige und zukünftige regionale und überregionale Trinkwasserversorgung,
- die Erhaltung der Charakteristik des Grundwasserkörpers und der Gebietsdurchlässigkeit,
- die Erhaltung des sehr guten ökologischen Zustands und Potentials und die Erreichung des guten ökologischen Zustandes und bzw. eines guten ökologischen–Potentials an allen Oberflächengewässern bis zum Jahr 2027 bzw. bis zu im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Zeitpunkt
- die Freihaltung und Erhaltung der Hochwasserabflussbereiche sowie die Erhaltung der Vielfalt der Gewässerstrukturen sowie
- die Sicherung ausreichender Retentions- und Versickerungsbereiche für Niederschlagswässer.

5. Maßnahmen

(1) In den in den Teilplänen West und Ost festgelegten **NEGATIVZONEN** ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen aus fachlicher Sicht mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar.

Von dieser Bestimmung sind jene Abbauvorhaben im Einzelfall auszunehmen, für die im Zuge einer gem. § 8 Abs.(6), OÖ. ROG 1994 durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung eine entsprechende Raumverträglichkeit festgestellt wird.

Für die Feststellung der Raumverträglichkeit des einzelnen Vorhabens ist sicherzustellen, dass:

- durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen die von den einzelnen Fachbereichen formulierten, im gegenständlichen Fall relevanten Schutzziele nicht wesentlich verletzt werden und
- bei **naturschutzfachlich begründeten Negativzonen** es durch das geplante Vorhaben zu keiner Verschlechterung der bisherigen ökologischen Situation kommt,
- bei **wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen** diese insbesondere nur randlich verkleinert werden können, wenn eine fachliche Begründung durch verbesserte

hydrogeologische Gebietskenntnisse vorliegt,

- bei **wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen** zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes / Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
- bei **forstfachlich begründeten Negativzonen** besondere überregionale öffentliche Interessen vorliegen, die das öffentliche Interesse an der Walderhaltung übersteigen. Als besondere überregionale öffentliche Interessen können beispielhaft Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien oder Maßnahmen zum Hochwasserschutz angeführt werden.

Bei der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung und für die Formulierung von für die Erreichung einer Raumverträglichkeit erforderlichen Maßnahmen sind die betroffenen Fachdienststellen entsprechend einzubinden.

- (2) In den in den Teilplänen West und Ost festgelegten **VORBEHALTSZONEN** ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen grundsätzlich möglich, wenn die von den einzelnen Fachbereichen definierten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Diese sind:

- bei Vorbehaltszonen der **Raumordnung** im Grünland die Einhaltung der aufgrund geltender Immissionsschutzrichtwerte gemäß OÖ. Grenzwerteverordnung (LGBL. Nr. 22/1995 idF. 93/1995) erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen,
- bei Vorbehaltszonen der **Forstwirtschaft** in den einzelnen Vorbehaltskategorien:
 - grundsätzlich nur vorübergehende Waldinanspruchnahme bei Vorbehalt-Erweiterung, Vorbehalt-Kleinfläche und Vorbehalt-Neuer Abbau und
 - Durchführung von Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche bei Vorbehalt-Erweiterung und Vorbehalt-Neuer Abbau;
- bei Vorbehaltszonen des **Natur- und Landschaftsschutzes** in der Kategorie:
 - Vorbehalt – Abbau mit auwaldtypischer Entwicklung die Initiierung einer auwaldähnlichen, naturnahen Entwicklung auf den abgebauten Flächen im Zuge der Rekultivierung,
 - Vorbehalt – Abbau unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes die Verfüllung der Gruben nach Abbauende, die Erhaltung oder Wiederherstellung beanspruchter Strukturelemente sowie möglichst die Minimierung der beanspruchten Fläche bzw. der geplanten Abbaudauer;
 - Vorbehalt – Abbau mit Entwicklung von naturnahen Waldflächen im Gesamtverbund die Wiederbegründung von naturnahen, der potenziellen natürlichen Vegetation in etwa entsprechenden Waldbeständen
- bei Vorbehaltszonen der **Wasserwirtschaft** eine Beschränkung der Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen auf den Trockenabbau. Diese Beschränkung kann jedoch entfallen, wenn:
 - durch detaillierte geohydrologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass Bereiche von Randzonen außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder potenzieller zukünftiger Brunnenstandorte¹ gelegen sind,

¹ die potentiellen, zukünftigen Brunnenstandorte (= geplante Brunnenstandorte) sind in den unten angeführten Planbeilagen

- zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes/Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
- bestehende oder geplante Brunnenstandorte¹ zur Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung vom Brunnenbesitzer oder aufgrund wasserwirtschaftlicher Planungsüberlegungen aufgegeben werden und deshalb Vorbehaltszonen entfallen.

6. Planliche Darstellung

Die Lage der in dieser Richtlinie festgelegten Negativzonen und Vorbehaltszonen sind aus dem Gesamtplan - Teil West und dem Gesamtplan – Teil Ost im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Die Richtlinie incl. Gesamtplan - Teil West und Teil Ost liegen beim Amt der OÖ Landesregierung (Abt. Raumordnung) und den Bezirksverwaltungsbehörden der betroffenen Bezirke auf. Die planliche Darstellung der einzelnen Negativzonen und Vorbehaltszonen differenziert nach Fachbereich und Vorbehaltskategorie sowie die Beschreibung der jeweiligen Zonen sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, der beim Amt der OÖ Landesregierung (Abt. Raumordnung) aufliegt.

Wasserwirtschaftliche Negativzonen, wie Einzugsbereiche von bewilligungsfreien Hausbrunnen für die Trinkwassergewinnung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs sowie kleine wasserrechtlich bewilligte Trinkwasserversorgungsanlagen, sind in den Plänen nicht dargestellt.

7. Bestehende Abbaugelände

Abbaugelände, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits anhängige Verfahren oder rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen, sind von den Maßnahmen in Punkt 5 nicht betroffen.

8. Überprüfung

Diese Richtlinie wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Ziele und Festlegungen der beteiligten Fachdienststellen sowie des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und dem Stand der Technik entsprechenden Wissensstand ausgearbeitet. Diese Richtlinie ist daher bei einer wesentlichen Änderung der vorliegenden Planungsvoraussetzungen, spätestens aber in 10 Jahren zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend fortzuschreiben.

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt in dem in Teilplan West und Teilplan Ost festgelegten Planungsgebiet die bisher gültige Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Land Oberösterreich (Oö. Kiesleitplan Vöckla-Ager) aus dem Jahr 2012.

der Projekte Grundwasservorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung zu entnehmen:

- Untersuchungsraum: Vöckla-Ager-Traun, Teilgebiet Ost, Endbericht des Amtes der OÖ. Landesregierung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Mai 2010
 - GWVF Grafenbuch, Technischer Bericht des Amtes der OÖ. Landesregierung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Jänner 2010
 - GWVF Radrinne, Technischer Bericht des Amtes der OÖ. Landesregierung, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Jänner 2010
- Die Projekte liegen beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft zur Einsichtnahme auf.